

Amtsblatt

für die Stadt Hann. Münden

Jahrgang 2025
Nr. 34

12. Dezember 2025

Stadt Hann. Münden
Böttcherstraße 3
34346 Hann. Münden



DREIFLÜSSESTADT
**HANNOVERSCH
MÜNDEN**
... aller erste Wahl



Jahrgang 2025

Nr. 34

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan Nr. 085 "Unterer Sandweg" im OT Hemeln - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB	136
Bebauungsplan Nr. 084 "Auefeld / Göttinger Straße" - Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB.....	138
Bebauungsplan Nr. 049-2 "Nahversorgungszentrum Königshof" - Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB.....	140
GEBÜHRENSATZUNG für Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hann. Münden.....	142
GEBÜHRENSATZUNG für die Friedhöfe der Stadt Hann. Münden	144

Hann. Münden

12.12.2025



Bebauungsplan Nr. 085 "Unterer Sandweg" im OT Hemeln - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 085 "Unterer Sandweg" im OT Hemeln beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Die Planung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Schaffung von circa 12-14 Baugrundstücken zu Deckung des bestehenden Wohnbauflächenbedarfs in Hemeln
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Umgang mit der Nähe zu bestehenden Emmissionsquellen (Reitanlage)
- Schutz des Orts- und Landschaftsbilds

Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich entlang des Sandweges im Ortsteil Hemeln. Der Geltungsbereich wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süden, von Wohnbebauung westlich und östlich, sowie Kleingartennutzungen im Norden begrenzt.





Bereitstellung der Planunterlagen, Auslegung

Der Vorentwurf ist in der Zeit vom 15.12.2025 bis 09.01.2026 auf der Homepage der Stadt Hann. Münden unter

www.hann.muenden.de/Rathaus-Politik/Städtebau/Bauleitplanung/Aktuelle-Bauleitplanverfahren/

zur Einsicht und zum Download bereitgestellt.

Zusätzlich können die Unterlagen während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, 2. Stock, Zimmer 208 (Fachdienst Stadtplanung & Umwelt) möglichst nach telefonischer Terminvergabe eingesehen werden. Telefon Fr. van Munster 05541-75371 oder Fr. Meyer 05541-75239.

Stellungnahmen können während der Auslegungszeit elektronisch (stadtplanung@hann.muenden.de), bei Bedarf auch auf anderem Wege, bei der Stadt Hann. Münden vorgebracht werden.

Hann. Münden, den 12.12.2025

gez. Tobias Dannenberg
Der Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 084 "Auefeld / Göttinger Straße" - Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hann. Münden hat am 10.12.2025 die Abwägung aus der Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) beschlossen, sowie den Beschluss gefasst, den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 084 "Auefeld / Göttinger Straße" gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

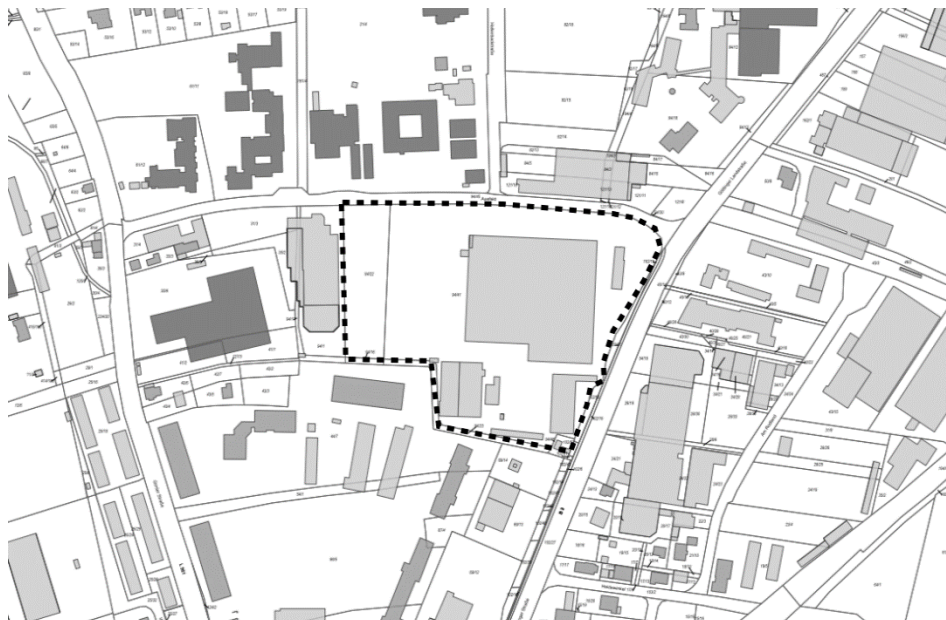
Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 084 "Auefeld / Göttinger Straße" werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, das ehemalige Betriebsgelände der Firma Eaton Germany GmbH sowie die bisher unbebauten Flächen im Westen des aus der Nutzung gefallenen Betriebes als Gewerbehof weiterzuentwickeln.

Im Jahr 2024 wurde das Betriebsgelände sowie die bisher von Bebauung freigehaltene Gewerbefläche im Westen des Werkgeländes von einem privaten Investor erworben. Nun soll das Entwicklungsziel verfolgt werden den aufgegebenen Gewerbestandort mit unterschiedlichen Nutzungen neu zu bespielen. Neben diversen Lager- und Gewerbenutzungen wird auf dem Areal ein Sondergebiet „Eventhalle“ festgesetzt. Ein besonderer Fokus bei der Entwicklung der Gesamtfläche ist die Zonierung der Nutzungseinheiten und die damit zusammenhängende Verträglichkeit mit den umliegenden Bestandsnutzungen. Zur planungsrechtlichen Absicherung der genannten Entwicklungsperspektiven muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Dies wird im Rahmen der 8. Sammeländerung des Flächennutzungsplans 2000 durchgeführt.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 084 "Auefeld / Göttinger Straße" befindet sich im Siedlungsgebiet von Hann. Münden zwischen der Straße Auefeld und Göttinger Straße.





Bereitstellung der Planunterlagen, Auslegung

Der Entwurf ist in der Zeit **vom 15.12.2025 bis 18.01.2026** auf der Homepage der Stadt Hann. Münden unter

www.hann.muenden.de/Rathaus-Politik/Städtebau/Bauleitplanung/Aktuelle-Bauleitplanverfahren/

zur Einsicht und zum Download bereitgestellt.

Öffentlich ausgelegt werden folgende Unterlagen:

- Planentwurf mit Begründung
- Umweltbericht
- Schalltechnische Untersuchung
- Baugrunduntersuchung
- Gesamtstellungnahme des Landkreises Göttingen sowie Hinweise zu den Themen Immissionsschutz und Natur- und Artenschutz
- Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) mit Hinweisen zu den Schutzgütern Fläche und Naturschutz
- Abwägung aus der Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4(1) BauGB

Der Umweltbericht enthält Informationen und Aussagen zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Oberflächen- und Grundwasser, Klima, Luft, Mensch, Arten und Biotope, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter.

Zusätzlich können die Unterlagen während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, 2. Stock, Zimmer 208 (Fachdienst Stadtplanung & Umwelt) möglichst nach telefonischer Terminvergabe eingesehen werden. Telefon Fr. Meyer 05541-75239, Fr. van Munster 05541-75371 oder Hr. Litfin 05541-75228.

Stellungnahmen können während der Auslegungszeit elektronisch (stadtplanung@hann.muenden.de), bei Bedarf auch auf anderem Wege, bei der Stadt Hann. Münden vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a (5) BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Hann. Münden, den 12.12.2025

gez. Tobias Dannenberg
Der Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 049-2 "Nahversorgungszentrum Königshof" - Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hann. Münden hat am 10.12.2025 die Abwägung aus der Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) beschlossen, sowie den Beschluss gefasst, den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 049-2 "Nahversorgungszentrum Königshof" gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 049-2 "Nahversorgungszentrum Königshof" wird die Grundlage für eine marktgerechte Entwicklung von Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben als Vollsortimenter und als Discounter am Standort gewährleistet.

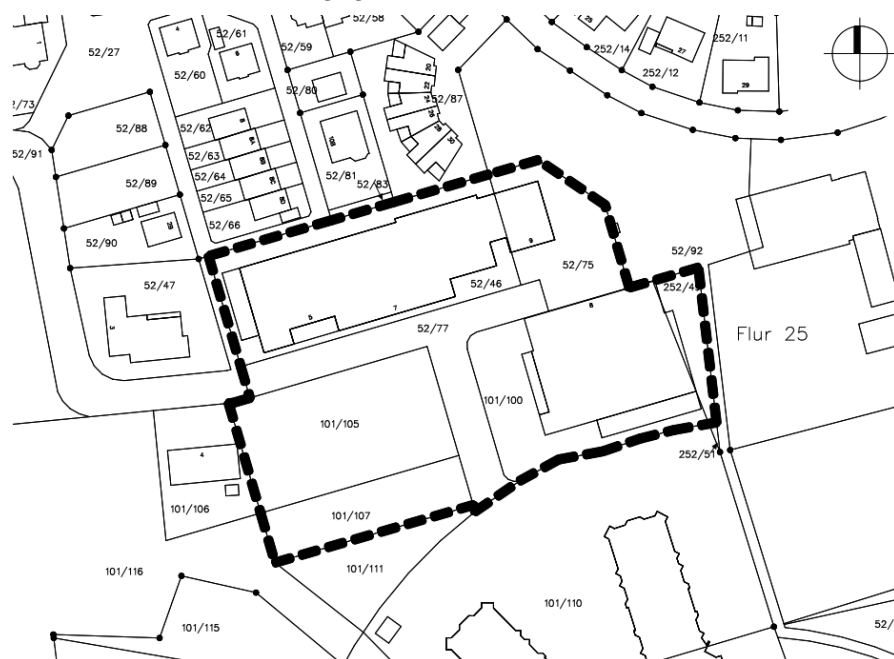
Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 049 „Nahversorgungszentrum Königshof“ wurde am 07.10.2021 rechtskräftig. Durch diese Änderung wurde bereits die Möglichkeit der Verkaufsflächenerweiterung rechtlich abgesichert.

Inzwischen haben sich die Bedürfnisse der Kunden geändert und die Marktbetreiber versuchen sich an die wandelnden Herausforderungen anzupassen. Dies betrifft auch den Zuschnitt der Verkaufsräume, die Anordnung und Größe der Lagerflächen und den hohen Energieverbrauch der Märkte.

Dadurch wird eine erneute rechtliche Anpassung der Bestandssituation notwendig. Um eine möglichst hohe Flexibilität für die Märkte zu erreichen, wird der Bebauungsplan Nr. 049-2 „Nahversorgungszentrum Königshof“ als Angebotsbebauungsplan erfolgen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 049-2 "Nahversorgungszentrum" befindet sich im Siedlungsgebiet von Hann. Münden an der Quedlinburger Straße.





Bereitstellung der Planunterlagen, Auslegung

Der Entwurf ist in der Zeit **vom 15.12.2025 bis 18.01.2026** auf der Homepage der Stadt Hann. Münden unter www.hann.muenden.de/Rathaus-Politik/Staedtebau/Bauleitplanung/Aktuelle-Bauleitplanverfahren/ zur Einsicht und zum Download bereitgestellt.

Öffentlich ausgelegt werden folgende Unterlagen:

- Planentwurf mit Begründung
- Umweltbericht
- Auswirkungenanalyse
- Verkehrsgutachten
- Schallgutachten
- Gesamtstellungnahme des Landkreises Göttingen sowie Hinweise zu den Themen Natur- und Artenschutz und Wasser
- Abwägung aus der Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Der Umweltbericht enthält Informationen und Aussagen zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Oberflächen- und Grundwasser, Klima, Luft, Mensch, Arten und Biotope, Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter.

Zusätzlich können die Unterlagen während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, 2. Stock, Zimmer 208 (Fachdienst Stadtplanung & Umwelt) möglichst nach telefonischer Terminvergabe eingesehen werden. Telefon Fr. Meyer 05541-75239, Fr. van Munster 05541-75371 oder Hr. Litfin 05541-75228.

Stellungnahmen können während der Auslegungszeit elektronisch (stadtplanung@hann.muenden.de), bei Bedarf auch auf anderem Wege, bei der Stadt Hann. Münden vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a (5) BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Hann. Münden, den 12.12.2025

gez. Tobias Dannenberg
Der Bürgermeister



GEBÜHRENSATZUNG für Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hann. Münden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Hann. Münden am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß der Satzung über die Unterbringung Obdachloser und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Hann. Münden in der jeweils gültigen Fassung erhebt die Stadt Hann. Münden Gebühren nach folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Gebühr schließt grundsätzlich jeweils die Kosten für Wasserverbrauch, Stromverbrauch für gemeinschaftliche elektrische Anlagen (z. B. Treppenhausbeleuchtung) und Gebühren für Straßenreinigung, Schornsteinreinigung und Kanalbenutzung sowie sonstige Nebenkosten (z. B. Hausversicherung, Gebäudeinstandhaltung, Grundstückspflege, Personal- und Sachkosten) ein.
- (3) Versorgungsanträge für Strom sind direkt bei den Versorgungsbetrieben zu stellen. Die hierbei entstehenden Kosten sind gemäß des Versorgungsbedingungen unmittelbar an den jeweiligen Versorgungsbetrieb zu zahlen.

§ 2 Bemessung der Benutzungsgebühr

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt je qm Wohn- und Nutzungsfläche der zugewiesenen Unterkunft für:

Unterkunft Adalbert-Stifter-Str. 55	10,00 €
-------------------------------------	---------

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer Unterkunft untergebracht ist.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.



§ 4

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, an dem die Unterkunft zur Verfügung gestellt wird und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft und die Schlüsselübergabe erfolgt ist. Werden die Schlüssel der Unterkunft aus vom Räumenden zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig zurückgegeben, bleibt die Gebührenpflicht bis zur vollständigen Räumung einschließlich der Rückgabe sämtlicher Schlüssel bestehen.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsende fällig und spätestens bis zum 5. Tag des folgenden Monats unter Angabe des Kassenzeichens auf ein Konto der Stadt Hann. Münden zu zahlen. Für Nutzungszeiträume, die keinen vollen Monat umfassen, wird die Monatsgebühr anteilig mit einem Dreißigstel je Nutzungstag berechnet. Hinsichtlich der Fälligkeit gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-vollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 5

Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der zuständigen Stelle bei der Stadt Hann. Münden gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), verarbeitet.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Hann. Münden vom 02.07.1998 außer Kraft.

Hann. Münden, den 11.12.2025

Stadt Hann. Münden

(L.S.)

gez. Tobias Dannenberg
Bürgermeister



GEBÜHRENSATZUNG für die Friedhöfe der Stadt Hann. Münden

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Stadt Hann. Münden am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht und der Gebährenschild

Gebührenpflichtig sind alle im Gebührentarif genannten Sachverhalte. Die Gebährenschild entsteht in dem Moment, in dem die Amtshandlung oder die Leistung vollbracht wurde oder in dem die Benutzung eines Friedhofes oder seiner Einrichtungen beginnt. Als Beginn der Benutzung gilt auch der Moment, zu dem ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte begründet oder verlängert wird, sofern dies nicht im Zusammenhang mit einer Beisetzung geschieht.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Wer Anlass zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung gegeben hat, wer eine im Gebührentarif genannte Leistung in Anspruch nimmt, einen Friedhof oder seine Einrichtungen nutzt und wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt, hat dafür Gebühren zu zahlen.
- (2) Mehrere Gebährenschildner sind Gesamtschildner.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.



§ 5 Gebührentarif

- (1) Gebühren für die Abgabe von Grabstätten und die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Diese Gebühren werden für die Vergabe von Nutzungsrechten der einzelnen Grabarten erhoben und beinhalten neben dem Erwerb des Nutzungsrechts für eine bestimmte Zeitspanne das Räumen und ggf. das Einebnen und Einsäen der Grabstellen.

a. Reihengrabstätten:

a.a	Reihengrabstätten für Erdbestattungen (§§ 13, 17, 18 der Friedhofssatzung):	
a.a.a	Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	1.671,00 Euro
a.a.b	Rasen-Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	2.729,00 Euro
a.a.c	Reihengrab	2.501,00 Euro
a.a.d	Rasen-Reihengrab	3.976,00 Euro
a.a.e	Reihengrab ohne Kennzeichnung (anonym)	3.417,00 Euro

a.b. Urnenreihengrabstätten (§§ 15, 17, 18, 19, 20 der Friedhofssatzung):

a.b.a	Urnenreihengrab	962,00 Euro
a.b.b	Rasen-Urnenreihengrab	1.369,00 Euro
a.b.c	Baum-Urnenreihengrab	1.369,00 Euro
a.b.d	Urnenreihengrab Gemeinschaftsanlage	1.369,00 Euro
a.b.e	Urnenreihengrab ohne Kennzeichnung (anonym)	1.091,00 Euro

b. Wahlgrabstätten

b.a	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (§§ 14, 18 der Friedhofssatzung):	
b.a.a	Wahlgrab je Grabstelle	3.056,00 Euro
b.a.b	Rasenuahlgrab je Grabstelle	5.062,00 Euro

b.b. Urnenwahlgrabstätte (§§ 16, 18, 20 der Friedhofssatzung):

b.b.a	Urnenwahlgrab	1.356,00 Euro
b.b.b	Rasen-Urnenwahlgrab	1.925,00 Euro
b.b.c	Baum-Urnenwahlgrab	1.925,00 Euro

c. Kolumbarium (§ 16, 21 der Friedhofssatzung):

c.a	Einzelkolumbarium	1.508,00 Euro
c.b	Doppelkolumbarium	2.116,00 Euro

d. Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes angefangene Jahr (§§ 14, 16, 18, 20, 21 der Friedhofssatzung)

d.a	bei Wahlgrabstätten pro Grabstelle	116,00 Euro
d.b	bei Rasenuahlgrabstätten pro Grabstelle	211,00 Euro
d.c	bei Urnenwahlgrabstätten	62,00 Euro
d.d	bei Rasen-Urnenwahlgrabstätten	94,00 Euro
d.e	bei Baum-Urnenwahlgrabstätten	94,00 Euro



- | | | |
|-----|----------------------------------|------------|
| d.f | bei Einzelkammern im Kolumbarium | 60,00 Euro |
| d.g | bei Doppelkammern im Kolumbarium | 81,00 Euro |
- (2) Für das Recht, Aschen feuerbestatteter Leichen auf bereits vergebenen Grabstätten für Erdbeisetzungen beisetzen zu dürfen (§§ 13, 14 der Friedhofssatzung), sind für jede Urne zu entrichten: 596,00 Euro
- (3) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes durch die Friedhofsverwaltung (§ 9 der Friedhofssatzung) sind zu entrichten:
- | | | |
|----|--|-------------|
| a. | Erdbestattung Verstorbener bis zum 5. Lebensjahr und Totgeburten | 598,00 Euro |
| b. | Erdbestattung Verstorbener ab dem 5. Lebensjahr | 996,00 Euro |
| c. | Urnenbeisetzungen | 398,00 Euro |
| d. | Kolumbarium | 186,00 Euro |
- (4) Für die Benutzung der Räumlichkeiten sind zu entrichten:
- | | | |
|----|--|-------------|
| a. | Trauerhalle oder Friedhofskapellen | 322,00 Euro |
| b. | Abschiedsräume der Friedhöfe Hermannshagen und Neumünden | 111,00 Euro |
| c. | Leichenhalle | 128,00 Euro |
| d. | Leichenwaschraum | 358,00 Euro |
- Dies gilt auch, wenn die/der Verstorbene nicht auf einem Friedhof der Stadt Hann. Münden beigesetzt wird.
- (5) Bei Ausgrabungen von Leichen und Gebeinen durch Dritte (§ 11 der Friedhofssatzung) wird für die Genehmigung und Überwachung eine Gebühr erhoben, die sich nach dem jeweiligen Aufwand im Einzelfall richtet. Für die Wiederbeisetzung sind Gebühren nach den übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen zu entrichten.
- (6) Für das Abräumen, Einebnen und Einsäen einer Grabstätte an welcher das Nutzungsrecht zwischen den Jahren 2013 - 2023 erworben wurde, sind zu entrichten:
- | | | |
|----|---|-------------|
| a. | Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 270,00 Euro |
| b. | Rasen-Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 153,00 Euro |
| c. | Reihengrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr | 565,00 Euro |
| d. | Rasen-Reihengrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr | 153,00 Euro |
| e. | Wahlgrabstätten je Grabstelle | 615,00 Euro |
| f. | Rasen-Wahlgrab | 153,00 Euro |
| g. | Urnenreihengrab | 190,00 Euro |
| h. | Rasen-Urnenreihengrab | 135,00 Euro |
| i. | Urnenwahlgrabstätten | 270,00 Euro |
| j. | Rasen-Urnenwahlgrab | 153,00 Euro |
- (7) Für die Grabpflege bei einer Grabräumung vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind je Jahr (bis Ende der Ruhe-/Nutzungszeit) zu entrichten:
- | | | |
|----|---|------------|
| a. | Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 53,00 Euro |
| b. | Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr | 70,00 Euro |
| c. | Wahlgrabstätten je Stelle | 89,00 Euro |
| d. | Urnengrab | 53,00 Euro |



- (8) Für die Unterteilung der Grabstätten auf dem Friedhof Hermannshagen mit Sandsteinplatten (§ 23 der Friedhofssatzung) sind zu entrichten:

a. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	158,00 Euro
b. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	195,00 Euro
c. Wahlgrabstätten mit 1 Grabstelle	225,00 Euro
d. Wahlgrabstätten mit 2 Grabstellen	338,00 Euro
e. Wahlgrabstätten mit 3 Grabstellen	473,00 Euro
f. Urnenreihengrabstätten	52,00 Euro
g. Urnenwahlgrabstätten	68,00 Euro

Für die vorstehend unter den Buchst. a. - g. aufgeführten Grabstätten beinhalten die Gebühren das einmalige Nachrichten der Sandsteinplatten durch die Friedhofsverwaltung.

- (9) Für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen (§ 28 der Friedhofssatzung) inklusive jährlicher Standsicherheitsprüfung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten:

a. liegende Grabmale / Verschlussplatten Kolumbarium	43,00 Euro
b. stehende Grabmale < 50 cm Höhe	43,00 Euro
c. stehende Grabmale \geq 50 cm Höhe	
c.a auf Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten	130,00 Euro
c.b auf Urnengrabstätten	113,00 Euro

- (10) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Verwaltungsgebühr für die Standsicherheitsprüfung der unter Abs. 9 c. aufgeführten Grabmale 3,50 Euro pro Jahr.

- (11) Die Zulassungsgebühr für Gärtnereibetriebe, Steinmetze, Bildhauer, Bestattungsbetriebe und sonstige Gewerbetreibende zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen und an Grabstätten (§ 6 der Friedhofssatzung) beträgt: 32,00 Euro

- (12) Die Gebühr für die Genehmigung der Einfahrterlaubnis (§ 40 der Friedhofssatzung) für private PKW für Angehörige mit Nachweis einer Behinderung beträgt: 14,00 Euro

- (13) Für eine einfache Adressermittlung zur Feststellung des Wohnortes von Nutzungsberechtigten beträgt die Gebühr 21,00 Euro
Für jede weitere notwendige Adressermittlung beträgt die Gebühr 21,00 Euro

- (14) Die Gebühr für die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages auf vorzeitige Grabräumung beträgt 21,00 Euro

- (15) Für die Urnenanforderung bei Krematorien beträgt die Verwaltungsgebühr 14,00 Euro

- (16) Die Gebühr für die Bearbeitung und Genehmigung der Grabplatte beim Kolumbarium beträgt 43,00 Euro



§ 6 Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der zuständigen Stelle bei der Stadt Hann. Münden gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), verarbeitet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hann. Münden, den 11.12.2025

Stadt Hann. Münden

(L.S.)

gez. Tobias Dannenberg
Bürgermeister